

SATZUNG

DES KREISFEUERWEHRVERBANDES EUSKIRCHEN E.V.

Inhalt

SATZUNG DES KREISFEUERWEHRVERBANDES EUSKIRCHEN E.V.	2
§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Jugendfeuerwehr.....	4
§ 5 Ehrungen.....	5
§ 6 Beiträge.....	5
§ 7 Organe	6
§ 8 Vorstand	6
§ 9 Erweiterter Vorstand	6
§ 10 Aufgaben des Erweiterten Vorstandes.....	7
§ 11 Verbandsausschuss.....	7
§ 12 Delegiertenversammlung	8
§ 13 Aufgaben der Delegiertenversammlung	8
§ 14 Satzungsänderung und Auflösung.....	9
§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft	9
§ 16 Auflösung und Anfallberechtigung.....	10
§ 17 Schlussbestimmungen	10

SATZUNG

DES KREISFEUERWEHRVERBANDES EUSKIRCHEN E.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kreisfeuerwehrverband Euskirchen e. V.“, im Folgenden „Kreisfeuerwehrverband“ genannt.
2. Der Sitz des Kreisfeuerwehrverbandes ist Euskirchen.
3. Der Kreisfeuerwehrverband ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Kreisfeuerwehrverband betreut seine Mitglieder und ist deren Interessenvertretung.
Er dient der Förderung des Feuer-, Arbeits-, Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Unfallverhütung. Er erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage der einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung der Jugendfeuerwehr sowie die Unterstützung der Nachwuchs- und Jugendarbeit in den Feuerwehren verbunden mit dem Ziel der Gewinnung von Nachwuchs für den aktiven Feuerwehrdienst durch öffentliche Informationsveranstaltungen, Initiativen und Projekte,
- die Unterstützung der Feuerwehren im Kreis Euskirchen bei der Aufgabenerfüllung, vornehmlich in der Durchführung der Aus-, Fort- und Weiterbildungen von Einsatzkräften sowie in der Jugend- und Erwachsenenbildung,
- Förderung des Unfall- und Gesundheitsschutzes sowie der Unfallprävention,
- die Sicherstellung der hierzu notwendigen Öffentlichkeitsarbeit,
- bezirks-, landes- und bundesweite Vertretung der Interessen der Feuerwehren,
- die Beratung, Koordinierung und Unterstützung der kommunalen Träger des Feuer- und Katastrophenschutzes innerhalb der Vorsorgeplanungen und bei der Bewältigung von Großschadenslagen (Katastrophen),
- die Beratung und Unterstützung der kommunalen Träger des Feuer- und Katastrophenschutzes bei der Bereitstellung von einsatztechnischem Gerät,

- Sozialbetreuung der Verbandsangehörigen,
 - Mitwirkung in der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung,
 - Einrichtung, Pflege und Förderung der „Stiftung Jugendfeuerwehr Kreis Euskirchen“
 - Förderung und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder der sonstigen Einrichtungen und Organisationen in der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr
2. Der Kreisfeuerwehrverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Der Kreisfeuerwehrverband ist ein Verband im Sinne des Feuerschutzhilfegesetzes Nordrhein-Westfalen (FSHG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder im Kreisfeuerwehrverband können die öffentlichen und nicht öffentlichen Feuerwehren im Kreis Euskirchen werden.
2. Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche oder juristische Personen und Gesellschaften, die diesen Feuerwehrverband unterstützen wollen, können als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist dem Verband gegenüber schriftlich zu erklären.
4. Personen, die besondere Verdienste um den Kreisfeuerwehrverband erworben haben, können durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Jugendfeuerwehr

1. Die Jugendfeuerwehren innerhalb der Mitglieder nach §3 Abs.1 bilden die „Jugendfeuerwehr des Kreises Euskirchen“. Die Jugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendordnung. Die Jugendordnung, die Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seiner Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes. Die Jugendfeuerwehr führt im Rahmen der Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes ihre Aufgaben eigenverantwortlich und wählt eigene Leitungsorgane.

2. Der Kreisjugendfeuerwehrwart ist als Vertreter der Jugendfeuerwehr Mitglied im Kuratorium der Stiftung.

§ 5 Ehrungen

Der Kreisfeuerwehrverband stiftet

- eine Ehrenmedaille für besondere Verdienste von aktiven Angehörigen der Mitglieder
- eine Ehrennadel für besondere Verdienste von Personen im Kreis Euskirchen.

Der Erweiterte Vorstand kann weitere Ehrungen und Auszeichnungen durch den Kreisfeuerwehrverband initiieren. Die Einführung der entsprechenden Ehrung und/oder Auszeichnung bedarf des Beschlusses der Delegiertenversammlung.

Die Antragstellung und das weitere Verfahren hierzu regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Beiträge

1. Die zur Durchführung der Aufgaben des Kreisfeuerwehrverbandes benötigten Geldmittel werden durch Beiträge und Spenden der Mitglieder sowie durch Spenden, Zuschüsse und Zuwendungen Dritter aufgebracht.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Delegiertenversammlung jährlich festgesetzt.
3. Die Mittel des Kreisfeuerwehrverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Aufgaben, die dem Zwecke und den Aufgaben des Kreisfeuerwehrverbandes fremd sind oder durch Gewährung unverhältnismäßig hoher Vergütung/en begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe des Vereins haben Anspruch auf Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen, dies gilt insbesondere für pauschale Aufwandsentschädigungen. Soweit die Finanzverwaltung die gewährte Aufwandsentschädigung als unangemessen einstuft, ist diese rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Gewährung an den Verein zurück zu erstatten.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Kreisfeuerwehrverbandes sind:

- der Vorstand
- der Erweiterte Vorstand
- der Verbandsausschuss
- die Delegiertenversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 5 Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter vertreten jeweils alleine den Kreisfeuerwehrverband gemäß den Vorgaben der Organe.
3. Als weiteres stimmberechtigtes aber nicht vertretungsberechtigtes Mitglied gehört der Geschäftsführer dem Vorstand an. Auch er wird für die Dauer von 5 Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt.
4. Abstimmungen des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorsitzende ist als Vertreter des Kreisfeuerwehrverbandes Mitglied im Kuratorium der Stiftung.
6. Die Organisation regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem unter § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 3 genannten Vorstand, dem Rechnungsführer, dem Beauftragten für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit sowie weiteren vier Beisitzern. Zur Vertretung der Belange der Jugend ist der Kreisjugendfeuerwehrwart geborenes Mitglied im Erweiterten Vorstand.
2. Der Kreisbrandmeister kann dem Vorstand im Sinne des § 8 angehören. Gehört er diesem nicht an, so kann dieser dem Erweiterten Vorstand angehören. In diesem Falle erhöht sich die Anzahl der Beisitzer. Dem Kreisbrandmeister obliegt allein die Entscheidung dem Vorstand oder dem Erweiterten Vorstand anzugehören.
3. Die nicht geborenen Mitglieder des Erweiterten Vorstandes werden durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

4. Abstimmungen/Entscheidungen des Erweiterten Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Der Erweiterte Vorstand kann für bestimmte Aufgaben/-bereiche interne und/oder externe Kräfte ohne ordentlichen Sitz zeitlich befristet zur Mitwirkung im Erweiterten Vorstand berufen.
6. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Erweiterten Vorstandes

1. Der Erweiterte Vorstand ist verantwortlich für die Geschäfts- und Kassenführung des Kreisfeuerwehrverbandes. Er stellt insbesondere den Haushaltsvorschlag auf und bereitet alle Sitzungen und Tagungen des Verbandsausschusses vor und führt diese durch.
2. Er entscheidet über Ehrungen (§ 5) des Kreisfeuerwehrverbandes.

§ 11 Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus dem Erweiterten Vorstand, den Leitern der Feuerwehren im Kreis Euskirchen als geborene Mitglieder, aus einem Beisitzer je öffentlicher Feuerwehr und einem Delegierten des Kreisjugendfeuerwehrvorstandes des Kreises Euskirchen. Die Beisitzer werden auf die Dauer von 5 Jahren von den jeweiligen Feuerwehren in den Verbandsausschuss delegiert. Soweit ein Leiter der Feuerwehr in den Erweiterten Vorstand gewählt ist, wird sein oder einer seiner Stellvertreter geborenes Mitglied im Verbandsausschuss, wobei der Leiter der Feuerwehr das geborene Mitglied benennt.
2. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes.
3. Der Verbandsausschuss hat die Sitzungen der Delegiertenversammlung vorzubereiten. Er hat insbesondere
 - den Vorstand zu beraten und zu unterstützen,
 - Vorschläge für die Beratungen und Entscheidungen der Delegiertenversammlung aufzunehmen und vorzubereiten,
 - Verbandsangelegenheiten zu erledigen, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind,
 - die Einrichtung und die Besetzung von Fachausschüssen festzulegen,
 - über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden,
 - die Änderungen der Geschäftsordnung zu bestätigen.

§ 12 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus:

- dem Verbandsausschuss
- den Delegierten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes kann je volle 50 Feuerwehrmitglieder einen Delegierten entsenden. Die Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der Feuerwehrangehörigen, für die im abgelaufenen Kalenderjahr Beiträge gezahlt wurden.

2. Die Delegiertenversammlung ist schriftlich (auch in elektronischer Form mit Sendennachweis zulässig) über die Leiter der Feuerwehren unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch den Vorsitzenden einzuberufen.
3. Die Delegiertenversammlung ist kalenderjährlich mindestens einmal einzuberufen.
4. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es im Interesse des Verbandes erforderlich ist oder von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Erweiterten Vorstandes schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Das gleiche gilt, wenn mindestens 30 % der ordentlichen Mitglieder (§ 3 Abs. 1) die Einberufung fordern.
5. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet innerhalb von 21 Tagen eine neue Delegiertenversammlung mit identischer Tagesordnung einzuberufen. Diese Delegiertenversammlung ist ohne Berücksichtigung der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. In der schriftlichen Einladung zu der erneuten Delegiertenversammlung ist auf deren Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
6. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten, soweit es sich nicht um Satzungsangelegenheiten handelt.

§ 13 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung obliegt die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Kreisjugendfeuerwehrwartes.

Folgende Aufgaben hat sie weiterhin:

- Wahl der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entlastung des Vorstandes

- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Beschlussfassung über die Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Entscheidung über Einsprüche
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und/oder Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung

1. Zur Änderung der Verbandssatzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten, zur Auflösung des Verbandes eine solche von vier Fünftel der Stimmberechtigten erforderlich.
2. Ist die Delegiertenversammlung erneut einberufen (vgl. § 12 Abs. 5), zählen bei dieser Versammlung nur die Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei diese die vorstehend genannten Mehrheiten erreichen müssen.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt-

Der Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

- durch Ausschluss-

Ein Mitglied kann, wenn es erheblich gegen die Verbandsinteressen verstößt oder nachweislich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Erweiterten Vorstand aus dem Kreisfeuerwehrverband ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Ausschlusses ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss mit der Angabe der Gründe ist dem betreffenden Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf schriftlichen Widerspruch, gerichtet an die Delegiertenversammlung, zu. Der Widerspruch muss binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Ausschluss eingelegt werden. Die Delegiertenversammlung, die in diesem Falle vom Vorstand

innerhalb von zwei Monaten einzuberufen ist, entscheidet endgültig über den Ausschluss. Vor der Entscheidung der Delegiertenversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung zu.

2. Bei Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Kreisfeuerwehrverband hat dieses keinen Anspruch auf jedwede Vermögensbeteiligung und/oder Vermögenszuwendung.

§ 16 Auflösung und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes kann nur in einer Delegiertenversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Delegiertenversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemeinsame Liquidatoren. Ihnen obliegt die Abwicklung der Auflösung.
3. Bei der Auflösung des Kreisfeuerwehrverbandes (Verein) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Kreis Euskirchen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Feuerschutzes und der Jugendpflege in allen zum Zeitpunkt der Auflösung dem Kreisfeuerwehrverband angehörenden Feuerwehren zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Sofern nicht ausdrücklich in der Satzung klargestellt, gelten die männlichen Bezeichnungen im Text sinngemäß auch in der weiblichen Form im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.
2. Diese Satzung tritt am Tage nach dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 31.08.2014 in Kraft und ersetzt die vorhergehende Fassung.

gez. Udo Crespin

Vorsitzender

gez. Walter Wolff

Stellvertreter

gez. Harald Heinen

Stellvertreter

gez. Bernd Züll

Geschäftsführer